



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats

Sitzungsdatum: Montag, 15.03.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:40 Uhr
Ort: in der Halle 4 der Carl-Orff-Schule (Zugang über Hartplatz)

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

Mitglieder des Marktgemeinderates

Anton, Miriam
Bagusat, Antoinette
Baur, Hannelore
Beausencourt, Patrik
Bippus, Volker
Fastl, Frank
Hackl, Thomas
Hofmann, Michael
Höring, Thomas
Kirsch, Herbert
Kölbl, Andreas
Kramer, Holger
Kratzer, Roland
Lutzeier, Michael
Rieß, Johann
Sander, Petra
Sanktjohanser, Franz
Übler, Gabriele
Vetterl, Johann
von Liel, Beatrice
Wernseher, Johannes
Zarbo, Florian
Zirch, Jürgen

Schriftführer

Springer, Karl Heinz

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Schlüpmann, Marc

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Töpfermarkt 2021 - Information zum aktuellen Planungsstand und weiteren Vorgehen 1/10/016/2021
2. Erlass einer Satzung für den Jugendbeirat des Markts Dießen am Ammersee 1/10/015/2021
3. Haushaltsplan 2021, Verabschiedung 2/20/008/2021
4. Erlass der Haushaltssatzung 2021 2/20/009/2021
5. Finanzplanung 2022 bis 2024 2/20/010/2021
6. Feststellung der Jahresrechnung 2019 2/20/013/2021
7. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019 2/20/012/2021
8. Jahresrechnung 2019, Entlastung 2/20/011/2021
9. Verlängerung des Notbetriebs einer Kindergartengruppe am Kindergarten Riederau und des damit verbundenen Mietvertrags für die Container 1/10/017/2021
10. Antrag der Fraktion B90/Die Grünen zum Beitritt des Markts Dießen zur Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) 1/10/018/2021
11. Gemeindliches Förderprogramm zur Beschaffung von E-Lastenrädern und -anhängern; Erlass der Förderrichtlinien 1/10/019/2021
12. Bekanntgaben und Anfragen
- 12.1. Bekanntgabe eines Beschlusses aus nicht öffentlicher Sitzung
- 12.2. Radweg Bierdorf - Riederau - Sachstand und weiteres Vorgehen

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Die Erste Bürgermeisterin weist weiter darauf hin, dass TOP 1 der nicht öffentlichen Sitzung in den öffentlichen Teil vorgezogen werden könne, wenn damit Einverständnis bestehe, was vom Plenum bestätigt wird. Frau Perzul begrüßt nun hierzu Frau Maren Martell, die zukünftig die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Dießener Töpfermarkt gestalten wird, und den Marktleiter Wolfgang Lösche.

Vor Eintritt in die Sitzung gratuliert Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul Marktgemeinderatsmitglied Volker Bippus nachträglich zum Geburtstag.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Töpfermarkt 2021 - Information zum aktuellen Planungsstand und weiteren Vorgehen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen der Verwaltung zum Töpfermarkt 2021, konkret zur beabsichtigten Verschiebung des Veranstaltungstermins sowie zur Verlegung des Veranstaltungsgeländes aufgrund der Corona-Pandemie und des Umbaus der Seeanlagen, zur Kenntnis. Etwaige Mehrkosten zur Abwicklung des Töpfermarkts 2021 werden ggf. hierfür in Kauf genommen.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

2. Erlass einer Satzung für den Jugendbeirat des Markts Dießen am Ammersee

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

Satzung über den Jugendbeirat des Markts Dießen am Ammersee (Jugendbeiratssatzung -JBS-) vom ...

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

Satzung über den Jugendbeirat des Markts Dießen am Ammersee

Präambel:

Der Jugendbeirat repräsentiert die Kinder und Jugendlichen der Marktgemeinde Dießen und vertritt deren Interessen. Er versteht sich als Bindeglied zum Marktgemeinderat und verpflichtet sich der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Diese Satzung regelt die Zusammensetzung, die Bildung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Jugendbeirates des Markts Dießen am Ammersee.

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) ¹Der Markt Dießen am Ammersee bildet einen Jugendbeirat. ²Die Jugendbeiratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹Aufgabe des Jugendbeirates ist es, den Marktgemeinderat und dessen Gremien sowie die Marktgemeindeverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit zu beraten und eine breite Beteiligung der Dießener Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen zu ermöglichen. ²Er soll ferner das allgemeine Verständnis für die Jugendarbeit innerhalb der Dießener Bevölkerung fördern. ³Dies geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Marktgemeinderates, eines Ausschusses oder der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters.
- (3) ¹Marktgemeinderat und Marktgemeindeverwaltung unterstützen den Jugendbeirat in seiner Arbeit. ²Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates soll von der Verwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Jugendbeirats betreffen, informiert werden.
- (4) Der Jugendbeirat kann auch auf eigene Initiative Stellungnahmen zu Jugendfragen an den Marktgemeinderat, die Marktgemeindeverwaltung und an die Öffentlichkeit abgeben.
- (5) Die Stellungnahmen des Jugendbeirates sollen möglichst umgehend, mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem jeweils zuständigen Gemeindeorgan behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden.
- (6) ¹Der Jugendbeirat erhält ein Antragsrecht nach rechtlicher Prüfung und Zuständigkeitsprüfung durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister zu jugendrelevanten Themen im Marktgemeinderat und den entsprechenden Ausschüssen. ²Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Marktgemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss im Einzelfall.
- (7) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher auch nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (8) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) ¹Der Jugendbeirat besteht aus mindestens fünf bis maximal neun stimmberechtigten Jugendlichen, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Jugendreferentin

oder dem Jugendreferenten des Marktgemeinderates. ²Einzig stimmberechtigt sind die fünf bis neun gewählten Jugendlichen.

- (2) Nach Bedarf können zur Beratung Vertreterinnen und/oder Vertreter des Kreisjugendamtes bzw. des Kreisjugendringes oder der Marktgemeindeverwaltung hinzugezogen werden.

§ 3

Beginn der Amtszeit und Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des neuen Jugendbeirates beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die binnen zwei Wochen nach der Wahl einzuberufen ist.
- (2) ¹Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der gewählte Jugendbeirat im Amt, bis ein neu gewählter Beirat seine Amtszeit antritt. ²Kommt eine Neuwahl wegen fehlender Bewerbungen nicht zustande, endet die Amtszeit am 31.12. des Wahljahres.

§ 4

Wahlverfahren

- (1) ¹Die Jugendbeiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Jungbürgerversammlung. ²Ist eine Jungbürgerversammlung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, kann ein anderes Verfahren gewählt werden.
- (3) Zur Wahl wird mindestens vier Wochen vorher durch die Marktgemeindeverwaltung öffentlich aufgerufen.
- (4) ¹Bewerbungen sollen bis 10 Tage vor der Wahl schriftlich bei der Marktgemeindeverwaltung eingehen. ²Die Bewerbung enthält folgende Angaben:
 - a. Vor- und Nachname
 - b. Anschrift
 - c. Alter
 - d. Informationen zur besuchten Schule, zur Ausbildung oder zum Studium
- (5) ¹Eine Kandidatur ist ebenfalls noch am Wahltag, direkt vor der Wahl möglich. ²Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Jungbürgerversammlung vor, Abs. 4 gilt insofern entsprechend. ³Unrichtige Angaben führen zum Verlust des Ehrenamts.
- (6) ¹Jeder Wahlberechtigte hat maximal neun Stimmen zur Verfügung, die er an jeden Kandidaten auf der Liste verteilen kann. ²Pro Kandidat können bis zu drei Stimmen vergeben werden. ³Die Wahl findet geheim statt.
- (7) ¹Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die nicht unmittelbar gewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.
- (8) Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerberinnen oder Bewerber entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

§ 5

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind Jugendliche im Alter vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Alter geltend am Wahltag), die in Dießen ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 6 Passives Wahlrecht

In den Jugendbeirat sind Jugendliche wählbar, die am Wahltag zwischen 15 und 27 Jahre alt sind, ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Wochen in der Marktgemeinde haben und nicht dem Marktgemeinderat angehören.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) ¹Der Jugendbeirat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ²Auf Antrag finden die Wahlen in geheimer Abstimmung statt.
- (2) ¹Die / der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Jugendbeirates vor, beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei Mitgliedern, mindestens jedoch viermal jährlich, zu Sitzungen ein und leitet sie. ²Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit (konstituierende Sitzung) wird durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet.
- (3) ¹Die Sitzungen des Jugendbeirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich bzw. nichtöffentlich und finden grundsätzlich im Jugendtreff der Marktgemeinde statt. ²Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent des Marktgemeinderats ist zu jeder Sitzung zu laden.
- (4) ¹Über die Sitzungen des Jugendbeirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenden Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. ²Der Schriftführerin oder dem Schriftführer obliegt die Protokollführung. ³Die Niederschriften sind von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Die Marktgemeindeverwaltung erhält eine Kopie der Niederschriften.
- (5) Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich oder elektronisch gegenüber allen Jugendbeiratsmitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) ¹Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen, die je Quartal mindestens einmal abzuhalten sind. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Jugendbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen kann der Jugendbeirat projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten und diese auch wieder auflösen.

- (2) An den Arbeitsgruppen können sich auch Kinder und Jugendliche aus der Marktgemeinde beteiligen, die nicht in den Jugendbeirat gewählt wurden.
- (3) Die Arbeitsgruppen sollen so weit wie möglich von der Marktgemeinde unterstützt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

3. Haushaltsplan 2021, Verabschiedung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses folgenden von diesem in zwei Sitzungen vorbereiteten Haushaltsplan für das Jahr 2021:

Einzelplan Nr.	Einnahmen €	Ausgaben €	Verpfl.Erm. €
<u>Verwaltungshaushalt</u>			
0 Allgemeine Verwaltung	208.000	2.216.200	0
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	205.600	919.900	0
2 Schulen	759.100	1.812.500	0
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	11.300	486.000	0
4 Soziale Sicherung	1.075.000	2.931.000	0
5 Gesundheit, Sport, Erholung	199.300	779.000	0
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	269.400	3.103.300	0
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	564.300	1.349.200	0
8 Wirtschaftliche Unternehmen Grund- und Sondervermögen	2.366.600	2.702.500	0
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	17.529.800	6.888.800	0
Summe Einzelplan 0 - 9 Verwaltungshaushalt	<u>23.188.400</u>	<u>23.188.400</u>	<u>0</u>

Vermögenshaushalt

0 Allgemeine Verwaltung	17.000	82.500	0
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	357.200	951.500	0
2 Schulen	120.700	258.300	0
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	11.000	0
4 Soziale Sicherung	0	877.000	0
5 Gesundheit, Sport, Erholung	6.700	2.000	0
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	1.400.000	3.751.500	2.900.000
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	70.000	507.000	0
8 Wirtschaftliche Unternehmen Grund- und Sondervermögen	162.500	4.730.000	0
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	<u>10.934.100</u>	<u>1.897.400</u>	<u>0</u>
Summe Einzelplan 0 - 9 Vermögenshaushalt	<u>13.068.200</u>	<u>13.068.200</u>	<u>2.900.000</u>
Gesamthaushalt:	<u>36.256.600</u>	<u>36.256.600</u>	<u>2.900.000</u>

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

4. Erlass der Haushaltssatzung 2021

Beschluss:

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.188.400,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.068.200,00 Euro
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Dießen am Ammersee, den

Markt Dießen am Ammersee

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

5. Finanzplanung 2022 bis 2024

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und genehmigt den Finanzplan zum Haushaltsplan 2021 für die Jahre 2022 bis 2024.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

6. Feststellung der Jahresrechnung 2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die am 02.06.2020 gedruckte Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit dem Ergebnis Gesamteinnahmen/Gesamtausgaben i. H. v. 30.388.131,85 € festzustellen.

Abstimmung:Ja 24 Nein 0

7. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO die noch ungenehmigten überplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 401.887,21 €.

Abstimmung:Ja 24 Nein 0

8. Jahresrechnung 2019, Entlastung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat heute das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 festgestellt und sich mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Jahr 2019 einverstanden erklärt. Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung erteilt der Marktgemeinderat nach Art. 102 Abs. 3 GO für die Jahresrechnung 2019 die Entlastung.

Abstimmung:Ja 24 Nein 0

9. Verlängerung des Notbetriebs einer Kindergartengruppe am Kinderhaus Riederau und des damit verbundenen Mietvertrags für die Container

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorzeitigen Verlängerung des Notbetriebs einer Kinderkrippengruppe in Containern am Kinderhaus Riederau zu. Der Marktgemeinderat stimmt für einen generellen Ankauf der Container und beauftragt die Verwaltung, einen möglichen Ankauf der Container – ggf. auch anderer Hersteller – zu prüfen und dem Bau- und Umweltausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung:Ja 24 Nein 0

10. Antrag der Fraktion B90/Die Grünen zum Beitritt des Markts Dießen zur Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK)

Beschluss:

Der Markt Dießen am Ammersee tritt der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK e.V.) bei.

Abstimmung:Ja 3 Nein 21

11. **Gemeindliches Förderprogramm zur Beschaffung von E-Lastenrädern und -anhängern; Erlass der Förderrichtlinien**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

Richtlinie der Marktgemeinde Dießen
zur Förderung von Lasten-Pedelecs und
e-betriebenen Fahrradanhängern
Richtlinie (Stand 01.03.2021)

Präambel

In Hinblick auf die Diskussionen in den Bereichen der Luftqualität (Feinstaub- und Stickoxidminimierung) sowie der Reduzierung der Lärmemissionen soll diese Richtlinie dem Erhalt bzw. der Verbesserung der lebenswerten Umwelt dienen. Konkret soll die umweltfreundliche Mobilität im Bereich des Lastentransports durch den Einsatz von Lastenrädern finanziell gefördert und damit ein Anreiz zum emissionsfreien bzw. emissionsarmen Transport von Lasten im Alltag für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden. Lastenpedelecs und Lastenräder ermöglichen eine schadstoffarme und lärmreduzierte Mobilität. Zielgruppen sind dabei sowohl Privatpersonen als auch eingetragene Vereine und Organisationen der Marktgemeinde Dießen. Durch das Förderprogramm soll ein Anreiz geschaffen werden, Fahrten mit dem PKW auf kürzeren Strecken zu vermeiden.

Rechtsanspruch

Die Förderung aufgrund dieser Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung im Sinne von Art. 7 i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung dar. Der finanzielle Rahmen richtet sich nach den jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Ansätzen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Marktgemeinde Dießen können daraus nicht abgeleitet werden.

Fördergegenstand

1. Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h), die mindestens eine Lasten-Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Definition Lastenpedelec: Neben den Spezifikationen eines Pedelecs (Fahrräder, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Wesentliche Merkmale: - Maximale Motorleistung 250 W - Tretun-

terstützung bis 25 km/h. Sie gelten nach § 1 Abs.3 StVO nicht als Kraftfahrzeug und sind damit zulassungsfrei), muss das Lastenpedelec für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen: ein verlängerter Radstand oder Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad. Sog. „Leicht-Lastenräder“ (max. Bruttogewicht incl. Fahrer, Fahrrad und Gepäck ≤ 200 kg) in gewohnter Fahrradoptik mit lediglich verstärktem Rahmen und z. B. leistungsfähigeren Gepäckträgern sind hiermit nicht gemeint und somit nicht förderfähig.

2. Gefördert wird außerdem die Beschaffung von Fahrradanhängern mit e-Antrieb.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sowie S-Pedelecs (über 25 km/h), Segways und E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind in der Marktgemeinde ansässige und mit Erstwohnsitz gemeldete Privatpersonen, örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen, welche durch das Finanzamt anerkannte Zwecke im Sinne von §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen. Diese Aufzählung ist abschließend. Der entsprechende Nachweis über den Hauptwohnsitz bzw. bei den eingetragenen Vereinen und Organisationen über die Ansässigkeit im Bereich der Marktgemeinde ist erforderlich.

Antragsvoraussetzungen

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf neue Fahrräder. Es werden keine gebrauchten oder geleasteten Räder gefördert. Pro Antragsteller/-in und Wirtschaftseinheit (Privathaushalte und Vereine sowie Organisationen) wird für die Dauer des Förderprogrammes nur ein Rad gefördert.

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrrads ist frühestens drei Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.

Sollte der/die Antragssteller/-in weitere Forderungen erhalten (Doppel- oder Mehrfachförderung), so sind diese vor der Berechnung der Förderhöhe von den Anschaffungskosten abzuziehen.

Förderhöhe

- E-Lastenfahrräder werden mit 25 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch mit 1.500 €, gefördert.
- Fahrradanhänger mit e-Antrieb werden mit 25% der Anschaffungskosten, maximal jedoch mit 500 € gefördert.

Antragsstellung

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Formular (siehe Anlage 1) zu beantragen. Der Vor-
druck des Antrags ist erhältlich bei der Marktgemeinde Dießen, Marktplatz 1, 86911 Dießen.

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der
Antrag muss also vor dem Kauf bzw. Erwerb des gewünschten Fördergegenstandes gestellt
werden.

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei der oben genannten Adresse einzu-
reichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hier-
für ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Bewilligungsbescheid

Die Finanzverwaltung der Marktgemeinde prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den
Vorgaben dieser Richtlinie entspricht. Ist dies der Fall, erhält der/die Antragsteller/- in einen
Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen
innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen. In begründe-
ten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag
rechtzeitig, d. h. eine Woche vor Fristablauf eingegangen ist.

Nach Kauf sind sowohl der vollständig ausgefüllte Antrag sowie die Rechnung und der
Überweisungsbeleg über den Erwerb innerhalb einer Frist von Wochen bei der Marktge-
meinde einzureichen.

Auszahlung: Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt dann auf Basis der Rech-
nungsbelege und Kaufnachweise des Fördergegenstandes (Quittung, Kontoauszug etc.).

Die Richtlinie sowie der Antrag können im Internet unter www.diessen.de heruntergeladen
werden, telefonisch oder per E-Mail angefordert oder im Rathaus zu den üblichen Öffnungs-
zeiten abgeholt werden.

Aufhebung

Eine eventuelle Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten
sich nach Art. 44 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei der Aufhebung
des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Forderung zurückgefordert werden.

Weiterveräußerung und Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fördergegenstandes ist frühestens 36 Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der o. g. Frist) der Marktgemeinde Dießen zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.

Wenn vor Ablauf von 36 Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides der geförderte Fördergegenstand aufgrund eines Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend der genutzten Zeit, für jeden vollen Monat, welcher nicht genutzt ist, anteilig zurückzuzahlen. Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, dies der Marktgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Sonstiges

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.

Datenschutz

Der Markt Dießen am Ammersee benötigt die im Rahmen der Antragstellung eingeforderten Daten, um den Förderantrag bearbeiten zu können. Sie sind daher verpflichtet, diese Daten anzugeben. Sollten Sie den Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in den Antragsunterlagen nicht zustimmen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2022.

Dießen am Ammersee, den ...

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

12. Bekanntgaben und Anfragen

12.1. Bekanntgabe eines Beschlusses aus nicht öffentlicher Sitzung

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul gibt folgenden Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung

vom 22.02.2021 bekannt:

„Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, der Fa. Hans Baur GmbH, Friedberg, den Auftrag für die Ingenieurbauwerke Ufermauer und Brücke (Umgestaltung Seeanlagen Dießen) gemäß Angebot vom 19.01.2021 zu erteilen.“

12.2. Radweg Bierdorf - Riederau - Sachstand und weiteres Vorgehen

Marktgemeinderatsmitglied Johann Vetterl erkundigt sich nach dem Sachstand der Verhandlungen zum Ausbau des Radwegs zwischen Bierdorf und Riederau. Da seines Wissens die Grundstücksverhandlungen abgeschlossen seien, könne er doch nunmehr den Bauhof beauftragen, die notwendigen Ausbaumaßnahmen zügig in Angriff zu nehmen.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul bestätigt das.

Ende der Sitzung: 22:40 Uhr

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Karl Heinz Springer
Schriftführung